

Schiedsgerichte

U. a. in der DFBL-Hauptausschusssitzung am 30.04.2022 ist das Thema Schiedsgerichte angesprochen worden. Es geht darum, die Festschreibung „Jedes Schiedsgericht urteilt unabhängig und neutral“ in hohem Maße umzusetzen und im Sinne von „good governance“ dafür zu sorgen, dass z. B. über Einsprüche gegen Entscheidungen des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder sowie der Gremien der DFBL nicht von einem Schiedsgericht verhandelt wird, dem ein Präsidiums- oder Gremienmitglied vorsitzt.

Mit Blick auf die gültige Spielordnung Faustball (SpOF) wurde am 27.06.2022 beschlossen, zunächst wie folgt zu verfahren.

1) **Örtliche Schiedsgerichte:** Die Bestimmungen SpOF 7.3.2 bleiben zunächst bestehen, wenn es um Entscheidungen geht, die unmittelbar mit dem aktuellen Wettkampfgeschehen (z. B. Regelverstößen) zu tun haben, also nicht administrative DFBL-Angelegenheiten im engeren Sinne betreffen.

Für die Deutschen Meisterschaften Frauen und Männer bleibt SpOF 7.3.2.2 gültig. Schiedsgerichtsvorsitzender ist das Präsidiumsmitglied Recht und Ordnungen oder eine von ihm bestimmte Vertretung

Bei allen anderen Deutschen Meisterschaften und bei Aufstiegsspielen zur 1. und 2. Bundesliga setzt die Wettkampfleitung vor Ort (in der Regel die Präsidiumsmitglieder Jugend und Senioren sowie die Staffelleitungen oder deren Vertretungen) unter Beachtung der Bestimmungen SpOF 7.3.1 den Vorsitz eines örtlichen Schiedsgerichtes fest.

Wettkampfleitung und Staffelleitung können selbst den Vorsitz übernehmen, falls sich die Einsprüche gegen im weiteren Sinne sportliche Regelverstöße wenden, also nicht gegen konkrete Entscheidungen der örtlichen Spielleitung.

Sinngemäß wird bei den Regionalmeisterschaften verfahren. Die jeweiligen Regionalobleute (oder ihre Vertretungen vor Ort) führen selbst den Schiedsgerichtsvorsitz oder bestimmen den Vorsitz des örtlichen Schiedsgerichts.

Die Verhandlungen zu 1) werden mündlich geführt. Die Entscheidungen sind endgültig.

2) **Ständige Schiedsgerichte:** Für die Meisterschaftsspiele in der 1. und 2. Bundesliga führen hinsichtlich des Wettkampfbetriebs in erster Instanz die jeweiligen Staffelleitungen den Schiedsgerichtsvorsitz. Sie berufen im Falle eines Einspruchs zwei weitere Mitglieder des Schiedsgerichts unter Berücksichtigung der Bestimmungen SpOF 7.3.1.

Wird gegen aktuelle Einzelfallentscheidungen einer Staffelleitung Einspruch eingelegt, die den Spielbetrieb im engeren Sinne betreffen (z. B. Regelverstöße und Ordnungsmaßnahmen, Spielpläne und Termine), führt im Sinne von SpOF 7.3.3 in erster Instanz das Präsidiumsmitglied Recht und Ordnungen den Schiedsgerichtsvorsitz.

Die Verhandlungen zu 2) werden in der Regel schriftlich geführt. Gegen die Entscheidungen ist Berufung möglich.

3) **DFBL-Schiedsgericht**: Vom Präsidium wird eine **Schiedsgerichtsvorsitzende/ ein Schiedsgerichtsvorsitzender berufen**, die/der gem. SpOF 7.3.1 DFBL-Schiedsgerichte bildet, um in zweiter Instanz über Berufungen in den in 2) genannten Fällen zu entscheiden.

Sie entscheiden außerdem in erster Instanz über Einsprüche, die DFBL-Entscheidungen im administrativen Bereich betreffen (z. B. Spielordnungs- und Wettkampfbestimmungen, Vergaben usw.).

Die/Der Schiedsgerichtsvorsitzende darf während seiner Tätigkeit keine Funktion innerhalb der DFBL wahrnehmen und in keinen anderen Schiedsgerichten auf DFBL-Ebene mitwirken. Die auf die Berufung folgende Mitgliederversammlung bestätigt die Personalentscheidung des Präsidiums auf Dauer (vier Jahre) oder wählt entsprechend neu.

Die Verhandlungen zu 3) werden nach Entscheidung der/des Schiedsgerichtsvorsitzenden mündlich oder schriftlich geführt. Das Präsidiumsmitglied Recht und Ordnungen ist dabei in der Regel im Sinne von SpOF 7.5.2 hinzuzuziehen.

Berufungsentscheidungen sind endgültig. Gegen Entscheidungen in erster Instanz ist Berufung beim Oberschiedsgericht möglich.

4) **DFBL-Oberschiedsgericht**: Über Berufungen gegen erstinstanzliche Entscheidungen des gem. 3) gebildeten DFBL-Schiedsgerichts entscheidet ein DFBL-Oberschiedsgericht unter dem Vorsitz **einer/eines Oberschiedsgerichtsvorsitzenden, die/der vom Präsidium berufen wird** und in dieser Zeit keine Funktion innerhalb der DFBL wahrnimmt und in keinen anderen Schiedsgerichten auf DFBL-Ebene mitwirkt. Die auf die Berufung folgende Mitgliederversammlung bestätigt die Personalentscheidung des Präsidiums auf Dauer (vier Jahre) oder wählt entsprechend neu.

Die Verhandlungen zu 4) werden nach Entscheidung der/des Oberschiedsgerichtsvorsitzenden mündlich oder schriftlich geführt. Das Präsidiumsmitglied Recht und Ordnungen ist dabei in der Regel im Sinne von SpOF 7.5.2 hinzuzuziehen.

Die Entscheidungen des Oberschiedsgerichts sind endgültig.

Diese erweiterten Ausführungsbestimmungen und Verfahrensregelungen zur SpOF werden durch Beschluss des Präsidiums zunächst vorläufig in Kraft gesetzt.

Nach Berufung durchs Präsidium werden die/der Schiedsgerichts- und Oberschiedsgerichtsvorsitzende auf der DFBL-Homepage sowie in den folgenden Ausschreibungen und Wettkampfbestimmungen bekanntgegeben. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen Berufungen jeweils im Einzelfall durch das Präsidium.